Zeitschrift für Politische Theorie
Jahrgang 14, Heft 2/2023

Inhalt

Themenschwerpunkt: Temporalstrukturen des Ausnahmezustands

André Brodocz / Hagen Schölzel / Jan Christoph Suntrup
Temporalstrukturen des Ausnahmezustands. Editorial der Gastherausgeber 171

Abhandlungen zum Themenschwerpunkt

Benjamin Schmid
Paradoxien der Ausnahmezeit. Überlegungen zu einem alternativen Paradigma des Regierens und Regiert-Werdens 185

Tamara Ehs / Ece Göztepe / Matthias Lemke
„Souverän ist, wer über die Zeit verfügt.“ Zur Beschleunigung der Entdemokratisierung im Ausnahmezustand 207

Marlon Barbehön
Riskante Ausnahmen. Zur Performativität kommunikativer Grenzziehungen zwischen politischer Ausnahme- und Normalzeit..... 231

Leo Roepert
Ordnung, Verfall, Ausnahmezustand. Zur Zeitstruktur rechter Krisenmythen 253

Umfrage zum Themenschwerpunkt

André Brodocz / Hagen Schölzel / Jan Christoph Suntrup
Sind wir auf dem Weg in ein Zeitalter der Ausnahmezustände? Fragen und Antworten..... 275

Wiedergelesen: Jürgen Habermas' *Faktizität und Geltung*

William E. Scheuerman
What's Left? Democratic Theory in *Between Facts and Norms* After Three Decades 295

Rezension

Peter Grönert
Menkes Ästhetisierung der Befreiung. Eine Kritik 315

Tagungsbericht

Imadé Aigbobo
Theorie im Schatten einer ungewissen Zukunft. Bericht zum Kongress *Politische Theorie in Zeiten der Ungewissheit*, Universität Bremen, 27.–29. September 2023 325

Paradoxien der Ausnahmezeit

Überlegungen zu einem alternativen Paradigma des Regierens und Regiert-Werdens

*Benjamin Schmid**

Schlüsselwörter: Ausnahmezustand, Macht, Säkularisierung, Souveränität, Zeit, Zögern

Zusammenfassung: Die Analyse der temporalen Dimension von Politik findet gegenwärtig nur in eingeschränkter Form statt. Vor dem Hintergrund eines Zeitalters politischer Krisenverdichtung, in dem der Ausnahmezustand zum Paradigma des Regierens geworden sei, dürfe man nicht zögern; ohne Zeitverlust gelte es dem Alternativlosen entsprechend zu handeln. Ausgehend vom ideengeschichtlichen Herkommen des Ausnahmezustands wird analysiert, wie es zu dieser Verengung der temporalen Dimension von Politik kam. Es wird demonstriert, dass der dem Ausnahmezustand eigene Fokus auf den bloßen Augenblick einer an Zukunft orientierten Politik im Weg steht und darüber hinaus zu einer Entmachtung der Regierenden und Regierten führt. Mit dem Zögern, verstanden als das Abwarten entscheidender Augenblicke, wird ein alternatives Paradigma des Regierens vorgeschlagen. Mit ihm wird die temporale Dimension von Politik wieder geweitet und das Machtdefizit des mit dem Ausnahmezustand verbundenen Paradigmas behoben.

Abstract: The analysis of the temporal dimension in politics is currently limited. However, time is a crucial factor in the legitimization of political actions. Given the prevalence of political crises, wherein the state of emergency is the dominant paradigm of government, one should act without hesitation and in accordance with what is unavoidable. Starting from the inception of the state of emergency in the history of ideas, this paper examines the reasons behind the limitation of the temporal dimension of politics. The emphasis on the present moment imposed by the state of emergency obstructs any future-oriented policy and diminishes the power of both the governing and the governed. In proposing an alternative paradigm of government characterized by hesitation, as to await the decisive moments, this paper offers a new perspective. By extending the temporal dimension of politics, the power deficit of the state of emergency paradigm is remedied.

* Benjamin Schmid, Universität der Bundeswehr München
0000-0002-3105-7793, Kontakt: Benjamin.Schmid@unibw.de

B. Schmid, Paradoxien der Ausnahmezeit. Überlegungen zu einem alternativen Paradigma des Regierens und Regiert-Werdens, ZPTh Jg. 14, Heft 2/2023, S. 185–206 https://doi.org/10.3224/zpth.v14i2.02

1. Einleitung

Souverän ist nicht, wer über den Ausnahmezustand entscheidet. Wer mit dem Ausnahmezustand als Paradigma des Regierens operiert, unterwirft sich einer außer ihm selbst stehenden Zeitordnung, wird ihr gegenüber machtlos. Ausgehend von einer bislang weitgehend unbeachteten Wurzel der Idee des Ausnahmezustands werden im zweiten Abschnitt dieses Beitrags das ideengeschichtliche Herkommen des Ausnahmezustands und dessen temporale Implikationen erläutert. Bezugnahmen auf die hier näher präsentierte Wurzel des Ausnahmezustands im politischen und theologischen Denken des Mittelalters sowie dessen Verarbeitung bei Niccolò Machiavelli und Thomas Hobbes am Beginn des politischen Denkens der Neuzeit finden sich in der gegenwärtigen Forschung selten.[1] Einzelne Bezugspunkte hierzu weisen etwa die Arbeiten von Giorgio Agamben (2014: 34; 2019: 118 ff.) auf. Referenzpunkt gegenwärtiger Forschung zum Ausnahmezustand stellt dagegen nicht das mittelalterliche und frühneuzeitliche politische Denken dar, sondern, neben Agamben, nach wie vor das Denken von Carl Schmitt (vgl. Lazar 2009: 2 ff.; Korf/Schetter 2012: 147; Loevy 2016: 17 ff.; Barczak 2020: 5 ff.; Gentili 2020: 123 ff.). Über Agamben und Schmitt hinausgehende ideengeschichtliche Referenzen werden etwa zu den *Federalist Papers*, John Locke oder der Tradition antiken, römischen Denkens gemacht (vgl. Loevy 2016: 19 ff.). Über diese Traditionslinien und Bezugspunkte hinausgehend und doch an sie anknüpfend, indem der Ausnahmezustand als säkularisierter theologischer Begriff präsentiert wird (vgl. Schmitt 2021: 43), soll der Beitrag eine mehrfache Lücke der Forschung adressieren. Dargelegt wird, wie der Ausnahmezustand im Beginn des politischen Denkens der Neuzeit zum Paradigma des Regierens wurde. Von diesem paradigmatischen Auftreten des Ausnahmezustands bei Niccolò Machiavelli und Thomas Hobbes werden anschließend im dritten Teil vier daraus resultierende Paradoxien des Ausnahmezustands erörtert. Im vierten Teil wird der Beitrag mit dem Zögern schließlich ein alternatives und im Verhältnis zum Ausnahmezustand temporal funktionaleres und machtstrategisch verheißungsvolleres Paradigma des Regierens und Regiert-Werdens vorstellen.

2. Zum ideengeschichtlichen Herkommen des Ausnahmezustands

Der Ausnahmezustand ist das Paradies. Von verdienter Strafe wird der Sünder durch Gottes Gnade ausgenommen. Ginge es gerecht zu, er hätte seinen Platz in der Hölle einzunehmen. Entsprechend notierte Gertrud von le Fort (1959: 153), dass in der Hölle Gerechtigkeit zu finden sei, im Himmel hingegen Gnade und auf Erde nur das Kreuz. Ähnlich überschrieb auch Dante Alighieri (2006: Inf. III, 4, 14) das Tor zur Hölle mit der Sentenz, dass es Gerechtigkeit gewesen sei, die Gott bei der Erschaffung der Hölle angetrieben habe. Erheblich strenger als die Ausführungen bei Dante sind jene Augustins

1 Für die ältere Forschung sei verwiesen auf Boldt (1974: 343 ff.).

„Souverän ist, wer über die Zeit verfügt."

Zur Beschleunigung der Entdemokratisierung im Ausnahmezustand

*Tamara Ehs / Ece Göztepe / Matthias Lemke**

Schlüsselwörter: Ausnahmezustand, Demokratie, Krise, Pandemie, Rechtsstaat, Zeit, state of emergency

Zusammenfassung: Der Aufsatz geht der Frage nach, wie sich die Verknappung von Zeit im Ausnahmezustand auf politische Systeme auswirkt und unter welchen Bedingungen dabei eine Erosion demokratisch-rechtsstaatlicher Qualität zu beobachten ist. Für Österreich, die Türkei und Deutschland werden im Zeitraum der Coronapandemie ausnahmezustandliche Maßnahmen vergleichend ausgewertet. Es zeigen sich zwei zentrale Befunde. Erstens: Die Entdemokratisierung im Ausnahmezustand beruht systemunabhängig ursächlich auf der Verknappung von Zeit, erschöpft sich aber nicht in ihr. Die politikwissenschaftliche Analyse des Ausnahmezustandes muss deshalb die durch Beschleunigung beziehungsweise Verknappung der Ressource Zeit eröffneten beziehungsweise forcierten Fehlerquellen von Regierungshandeln miteinschließen. Zweitens: Rechtsbrüche im Ausnahmezustand wirken über die akute Krisensituation hinaus. Bleiben sie ungeahndet, beeinflussen sie die demokratisch-rechtsstaatliche Qualität nachhaltig. Um den Ausnahmezustand als Rechtsnorm dem Zeitdruck der akuten Krise und auch dem spontanen politischen Zugriff zu entziehen, empfiehlt sich seine vorzeitige krisenfeste Kodifizierung.

Abstract: The article examines the question of how the scarcity of time in a state of emergency affects political systems and under what conditions an erosion of the quality of democracy and the rule of law can be observed. For Austria, Turkey, and Germany, emergency measures are evaluated in comparison during the period of the coronavirus pandemic. There are two central findings. First: De-democratization in a state of emergency is based on the scarcity of time – independently of the political system – but is not limited to it. Therefore, the political analysis of the state of emergency must include the sources of errors in government actions that occur due to the acceleration or scarcity of time. Secondly: Violations of the rule of law during a state of emergency have an impact that goes far beyond the acute crisis. If these violations remain unprosecuted, they will permanently affect the quality of democracy and the rule of law. In order to protect the state of emergency as a legal norm from the time pressure of the acute crisis and also from spontaneous political access, its early crisis-proof codification is recommended.

* Tamara Ehs, Demokratieberatung Ehs & Söhne
0000-0001-7660-8168, Kontakt: tamara.ehs@mailbox.org
Ece Göztepe, Bilkent Üniversitesi Ankara
0000-0003-2057-2957, Kontakt: goztepe@bilkent.edu.tr
Matthias Lemke, Akkon Hochschule für Humanwissenschaften Berlin
0000-0003-0544-4877, Kontakt: matthias.lemke@akkon-hochschule.de

T. Ehs / E. Göztepe / M. Lemke, „Souverän ist, wer über die Zeit verfügt." Zur Beschleunigung der Entdemokratisierung im Ausnahmezustand, ZPTh Jg. 14, Heft 2/2023, S. 207–229 https://doi.org/10.3224/zpth.v14i2.03

1. Zeitlichkeit im Ausnahmezustand

In demokratisch verfassten Staaten folgen Ausnahmezustände einem gewissen Muster (vgl. Lemke 2017): Wenn angesichts einer drängenden Krise und knapper Zeit die „Stunde der Exekutive" (Diebel 2019) eingeläutet wird, geraten andere Bereiche des demokratischen Rechtsstaates, insbesondere die legislativen Prozesse mit zeitintensiven deliberativen Entscheidungsmodi, an die Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit. Während Regierungen durch hochgradig beschleunigte Entscheidungen und oft übereilte Rechtssetzung Handlungsmacht zur Schau stellen, erfahren Bürger:innen und Zivilgesellschaft eine mitunter signifikante Einschränkung ihres Handlungsspielraumes. Diese Ungleichzeitigkeit der Verfügbarkeit demokratischer Gestaltungsmacht in Zeiten der Krise scheint dabei unabhängig vom konkreten Anlass des Ausnahmezustandes zu sein. Ob dieser nun nach Terroranschlägen wie in Frankreich, nach Putschversuchen wie in der Türkei oder angesichts der Pandemie in Deutschland und Österreich ausgerufen wurde: Die Geschwindigkeit im Handeln der Exekutive behindert demokratische Deliberation in der Legislative ebenso wie die Beteiligung der Zivilgesellschaft. Oft ist ungewiss, welche Regeln gerade gelten; und um sich zweifelsfrei gesetzeskonform zu verhalten, bleibt den Bürger:innen manchmal nur die Untätigkeit. Der Ausnahmezustand ist somit klar keine Zeit der „eingebetteten Demokratie" (Merkel 2016: 455).

Der vorliegende Beitrag thematisiert die Theorien des Ausnahmezustands unter einem neuen Blickwinkel, nämlich jenem des Zeitregimes. Er spürt hierfür im Vergleich dreier Fallbeispiele jüngster Vergangenheit Ausnahmezuständen und ihren Entdemokratisierungswirkungen in Österreich, der Türkei und Deutschland während der Coronapandemie nach. Mit ‚Entdemokratisierung' ist – wie später noch ausführlicher erläutert wird – der schnell geübte Verzicht auf verfassungsrechtlich vorgesehene reguläre Entscheidungsmechanismen gemeint, deren Hauptmerkmal den Entscheidungen vorausgehende öffentliche, auf einen Konsens abzielende kontroverse Debatten sind.

In internationalen Verträgen, allen voran der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)[1], sowie in zahlreichen Verfassungen ist der Ausnahmezustand normativ geregelt. Zudem existiert eine Fülle von einschlägigen internationalen Gerichts-

1 Vgl. Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zum „Abweichen im Notstandsfall": 1. Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen. 2. Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden. 3. Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe. Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

Riskante Ausnahmen

Zur Performativität kommunikativer Grenzziehungen zwischen politischer Ausnahme- und Normalzeit

Marlon Barbehön *

Schlüsselwörter: Ausnahmezustand, Normalität, Zeit, Systemtheorie, Kommunikation, Risiko, Prävention

Zusammenfassung: Das zeitliche Verhältnis von Ausnahme und Normalität wird typischerweise mit dem Topos einer temporären Unterbrechung und Wiedereinsetzung eines dauernden Zeitstroms beschrieben. Diesem zeittheoretisch unterkomplexen Verständnis setzt der Beitrag eine systemtheoretische Perspektive entgegen, die nach der wechselseitigen Konstitution von Normal- und Ausnahmezeit fragt. Normalität und Ausnahme werden als Einheit einer kommunikativen Unterscheidung erfasst, die einerseits mittels spezifischer Bezugnahmen auf Vergangenheit und Zukunft operiert und andererseits mit jedem Erscheinen eine neue Gegenwart konstruiert – und damit unweigerlich in eine temporale Paradoxie gerät. Auf dieser Grundlage wird sodann auf die Semantik des Risikos reflektiert, mit der in der Gegenwartsgesellschaft mögliche Schadensfälle symbolisch hergestellt und die Notwendigkeit von präventiven Ausnahmen begründet werden. Dabei wird gezeigt, dass mit einer risikobezogenen Ausnahme eine Gegenwart hervorgebracht wird, die in zeitlicher, sachlicher und sozialer Hinsicht durch spezifische politische Konfliktdynamiken gekennzeichnet ist, die sich mit einer system- und zeittheoretischen Perspektive systematisch auf ihre Problematiken und Potenziale hin analysieren lassen.

Abstract: The temporal relationship between exception and normality is typically described with the topos of a temporary interruption and restoration of a permanent flow of time. This article contrasts this simplistic understanding with a systems-theoretical perspective which asks for the mutual constitution of normal and exceptional times. Normality and exception are conceptualised as the unity of a communicative distinction that, on the one hand, operates by means of specific references to past and future and, on the other hand, constructs a new present with each appearance – by which it inevitably stumbles into a temporal paradox. On this time-theoretical basis, the article will then reflect on the semantics of risk, with which in contemporary society possible damages are symbolically produced and the necessity of preventive exceptions is justified. It will be shown that a risk-related exception produces a present that, in temporal, factual and social terms, is characterised by specific political conflict dynamics which can be revealed by a systems and time-theoretical perspective.

* Marlon Barbehön, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
0000-0002-1636-5907, Kontakt: marlon.barbehoen@ipw.uni-heidelberg.de

M. Barbehön, Riskante Ausnahmen. Zur Performativität kommunikativer Grenzziehungen zwischen politischer Ausnahme- und Normalzeit, ZPTh Jg. 14, Heft 2/2023, S. 231–251 https://doi.org/10.3224/zpth.v14i2.04

1. Einleitung

Theoretische Perspektiven auf den Ausnahmezustand sind vornehmlich mit der Problematik befasst, wie sich das Verhältnis zwischen einer rechtlich kodifizierten Normalität und einer diese rechtliche Normalität aussetzenden Ausnahme bestimmen lässt.[1] Die Behandlung dieser Frage ist vor allem von *räumlichen* Kategorien und Metaphern geprägt. Spätestens seit der stilbildenden Abhandlung von Carl Schmitt steht die Frage im Zentrum, „wie oder besser wo sich der Ausnahmezustand im Verhältnis zur Rechtsordnung situieren lässt" (Frankenberg 2010: 12). Ein gängiger Antworttypus betont in dieser Hinsicht die *Verschränkungen und Wechselbeziehungen* zwischen Ausnahme und Normalität: Schmitt (2021: 14) zufolge steht der Souverän, der über die Einsetzung des Ausnahmezustands und die Aussetzung der Normalität verfügt, „außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann". Es ist diese eigentümliche Gleichzeitigkeit aus Internalität und Externalität, aus Diesseits und Jenseits, die nach Giorgio Agamben (2004: 45), der für die zeitgenössische Theorie des Ausnahmezustands kaum weniger relevant ist, die spezifische „topologische Struktur des Ausnahmezustands" ausmacht: Dieser bezeichne „eine Schwelle oder eine Zone der Unbestimmtheit, in der innen und außen einander nicht ausschließen, sondern sich un-bestimmen" (ebd.: 33); es handele sich um einen „anomische[n] Raum, in dem eine Gesetzeskraft ohne Gesetz […] zum Einsatz kommt" (ebd.: 49). Bei der Ausnahme gehe es, so Agamben (2013: 274) an anderer Stelle,[2] „zuallererst um die Schaffung und Bestimmung des Raumes selbst, in dem die juridisch-politische Ordnung überhaupt gelten kann", weshalb die Ausnahme als „fundamentale ‚Ortung'" zu begreifen sei. Ausnahme und Normalität sind hiernach als Sphären zu begreifen, die sich räumlich voneinander unterscheiden und zugleich aufeinander bezogen und miteinander verknüpft sind. Gerade weil die Ausnahme nicht die Regel ist und sein kann (und umgekehrt),[3] sind sie wechselseitig voneinander abhängig.

Bemerkenswerterweise ist die *zeitliche Dimension* dieses Wechselverhältnisses von Ausnahme und Normalität nicht in gleicher Weise in das Zentrum von Theoretisierungsbemühungen vorgedrungen. Die Theorie des Ausnahmezustands, so argumentiert Feldman (2010: 137), „has made a mistake in prioritizing the spatial dimension over the

1 Für wertvolle Hinweise zu früheren Fassungen dieses Beitrags danke ich den Teilnehmer*innen des Autor*innen-Workshops an der Universität Erfurt, insbesondere den Organisatoren André Brodocz, Hagen Schölzel und Jan Christoph Suntrup, den Teilnehmer*innen des Kolloquiums für Politische Theorie an der Universität Heidelberg, insbesondere Michael Haus, Matthias Heil, Viktoria Hügel und Hannah Klein, sowie den beiden anonymen Gutachter*innen.

2 Bezeichnenderweise ist diese Stelle (die Agambens *Homo sacer* entstammt) in der Anthologie *Texte zur Theorie des Raums* aufgenommen worden.

3 Diese begriffliche Tatsache wirft die Frage auf, wie die gängige Diagnose einer *Normalisierung des Ausnahmezustands* (vgl. Agamben 2004: 8 f.; Beck 2007: 130 ff.; Frankenberg 2010: 36 ff., 231 ff.; Kreuder-Sonnen 2019) gedacht werden kann, ist doch die Ausnahme keine Ausnahme mehr, sobald sie normal geworden ist. Ich werde unten (in Abschnitt 4) darauf zurückkommen und eine zeittheoretische Lesart vorschlagen.

Ordnung, Verfall, Ausnahmezustand

Zur Zeitstruktur rechter Krisenmythen

*Leo Roepert**

Schlüsselwörter: ‚Neue Rechte', Krise, Ausnahmezustand, Zeit, Kritische Theorie, Mythen

Zusammenfassung: Der Beitrag untersucht die Zeitstruktur der Krisenmythen, die im Zentrum rechtsextremer und rechtspopulistischer Weltbilder stehen. Geschichte erscheint in ihnen als zunehmende Zerstörung der ewigen Substanz der eigenen Ordnung durch schicksalhafte Verfallstendenzen oder die Verschwörung dunkler Mächte. Die Gegenwart als Ausnahmezustand ist bestimmt von einer apokalyptischen Zukunftsvorstellung, in der ein Kampf zwischen Gut und Böse über Rettung oder Untergang entscheidet. Diese Erzählung wird ausgehend von der Kritischen Theorie als Ausdruck der Radikalisierungsdynamik des autoritären Subjekts interpretiert. Unter Krisenbedingungen schlägt die konservative Haltung um in die konformistische Revolte, die darauf zielt, die bestehende Ordnung zu überwinden, damit sie werden kann, was sie immer gewesen ist.

Abstract: This article examines the time structure of the myths of crisis that are at the center of right-wing extremist and right-wing populist worldviews. They perceive history as the increasing destruction of the eternal substance of the social order by fateful tendencies of decay or the conspiracy of dark forces. The present as a state of emergency is determined by an apocalyptic conception of the future, in which a struggle between good and evil decides between salvation and doom. This narrative is interpreted on the basis of critical theory as an expression of the radicalization of the authoritarian subject. Under conditions of crisis, the conservative attitude turns into the conformist revolt that aims to overcome the existing order so that it can become what it has always been.

* Leo Roepert, Universität Hamburg
Kontakt: leo.roepert@uni-hamburg.de

1. Einleitung

Das gegenwärtige Erstarken der extremen und populistischen Rechten wurde von den Sozialwissenschaften vielfach mit gesellschaftlichen Krisenprozessen in Verbindung gebracht. So wurde argumentiert, dass der Rechtspopulismus eine Reaktion auf die zunehmende Aushöhlung westlicher Demokratien (vgl. Mouffe 2017, 2018; Schäfer/Zürn 2021) oder auf die Verwerfungen der neoliberalen Globalisierung darstellt (vgl. Manow 2018; Streeck 2017). Während die Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen gesellschaftlichen Krisen und der Konjunktur autoritärer und populistischer Kräfte breit geteilt wird (vgl. Moffitt 2015), wurde der Frage, in welcher Weise rechte Akteur*innen Krisen interpretieren, bisher wenig Aufmerksamkeit zuteil.

Der vorliegende Beitrag untersucht die Struktur zeitgenössischer rechter Krisenmythen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Zeitdimension. Dabei soll gezeigt werden, dass in diesen Krisendeutungen eine Radikalisierungsdynamik des rechten Denkens zum Ausdruck kommt. Was die extreme und populistische Rechte vom bürgerlichen Konservatismus unterscheidet, ist die Vorstellung von Geschichte als Verfall der eigenen Ordnung oder als Angriff feindlicher Kräfte. Die Gegenwart erscheint als apokalyptische Zuspitzung dieser Bedrohung. Daraus wird die Konsequenz gezogen, dass eine Konfrontation mit dem Feind und ein Bruch mit dem *status quo* notwendig ist, um die als zeitlos gedachte Substanz des Eigenen zu bewahren oder wiederherzustellen. Die mythologische Zeitvorstellung dieser Krisenerzählung unterscheidet sich in wesentlichen Aspekten von der funktionalen abstrakt-linearen Weltzeit, die den Normalbetrieb der modernen Gesellschaft strukturiert (vgl. Dux 1989): Durch das drohende Ende des Eigenen erscheint die Zeit als begrenzt. Sie ist zugleich zirkulär (statt linear), insofern sie die Wiederherstellung einer ewigen Substanz in Aussicht stellt; und sie ist konkret (statt abstrakt), da für das rechte Denken in Kollektivsubjekten das gegenwärtige Geschehen im Wesentlichen als Entfaltung von Handlungsintentionen erscheint.

Zur Interpretation der rechten Krisenmythen sollen die gesellschafts- und subjekttheoretischen Überlegungen der frühen Kritischen Theorie herangezogen werden. Das Weltbild der extremen und populistischen Rechten, so die These, ist Ausdruck einer krisenbedingten Aufkündigung der Identifikation mit der gesellschaftlichen Ordnung, die den bürgerlichen Konservatismus auszeichnet. An ihre Stelle tritt eine Wahrnehmung der gesellschaftlichen Realität, die zwischen einer zu rettenden Substanz der eigenen Ordnung einerseits und destruktiven Mächten und Verfallserscheinungen andererseits unterscheidet. Diese ermöglicht sowohl die Aufrechterhaltung verunsicherter Identität als auch kognitive und praktische Orientierung in einer gesellschaftlichen Krisensituation, indem mit Blick auf die *Vergangenheit* Ursachen angegeben werden, welche die Krise der *Gegenwart* erklären sollen und für die *Zukunft* Möglichkeiten zu deren Bekämpfung aufzeigen.

Sind wir auf dem Weg in ein Zeitalter der Ausnahmezustände? Fragen und Antworten

*Fragen von André Brodocz, Hagen Schölzel und Jan Christoph Suntrup**
*Antworten von Tristan Barczak, Stephen J. Collier & Andrew Lakoff, Sven Opitz, Sara Raimondi, William Scheuerman, Astrid Séville und Jonathan White***

Den Krieg gegen den Terror, die Maßnahmen gegen die Finanz- und Staatsschuldenkrise und die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eint, dass sie in öffentlichen wie wissenschaftlichen Debatten (vor)schnell als ‚Ausnahmezustände' dargestellt und damit sowohl gerechtfertigt als auch kritisiert werden. Dass diese Zustände als Ausnahmen von der Regel wahrgenommen werden, ist eng mit dem scheinbar plötzlichen Auftauchen des Anlasses sowie der Dringlichkeit der darauf folgenden Reaktionen verbunden. Genau diese zeitlichen Implikationen werden jedoch nur selten reflektiert. Nötig erscheint dies aber insbesondere deshalb, weil mit der globalen Klimakrise immer häufiger lokale Ausnahmesituationen auftreten, die einerseits heute auf künftige Ausnahmezustände hinweisen und die sich andererseits mit präventiven politischen Maßnahmen für die Zukunft

* André Brodocz, Universität Erfurt
0009-0001-3834-0479, Kontakt: andre.brodocz@uni-erfurt.de
Hagen Schölzel, Hochschule für Politik München
0000-0001-6375-4203, Kontakt: hagen.schoelzel@hfp.tum.de
Jan Suntrup, Universität Erfurt
0000-0001-5367-949X, Kontakt: jan.suntrup@uni-erfurt.de
** Tristan Barczak, Universität Passau
0000-0003-4097-2261, Kontakt: tristan.barczak@uni-passau.de
Stephen J. Collier, University of California, Berkeley
Kontakt: stephenjcollier@berkeley.edu
Andrew Lakoff, University of Southern California Dornsife
Kontakt: lakoff@usc.edu
Sven Opitz, Philipps-Universität Marburg
0000-0001-9655-630X, Kontakt: sven.opitz@staff.uni-marburg.de
Sara Raimondi, Northeastern University London, Kontakt: sara.raimondi@nulondon.ac.uk
William Scheuerman, Indiana University Bloomington
0000-0001-8054-6481, Kontakt: wscheuer@indiana.edu
Astrid Séville, Leuphana Universität Lüneburg
0000-0001-8602-3518, Kontakt: astrid.seville@leuphana.dev
Jonathan White, London School of Economics and Political Science
0000-0002-4668-698X, Kontakt: j.p.white@lse.ac.uk

A. Brodocz / H. Schölzel / J. Ch. Suntrup, Sind wir auf dem Weg in ein Zeitalter der Ausnahmezustände? Fragen und Antworten, ZPTh Jg. 14, Heft 2/2023, S. 275–294 https://doi.org/10.3224/zpth.v14i2.06

gegenwärtig ausschließen oder abmildern lassen. Zu diesen drei Aspekten haben wir Expertinnen und Experten befragt, die dazu in den letzten Jahren relevante und innovative Impulse beigesteuert haben: *Tristan Barczak*, der in diesen Entwicklungen eine wachsende Nervosität des Staates ausmacht (vgl. Barczak 2020), *Stephen J. Collier* und *Andrew Lakoff*, die hier eine reflexiv gewordene Biopolitik zur Steuerung von Risiken aus Modernisierungsprozessen erkennen (vgl. Collier/Lakoff 2021), *Sven Opitz*, der daraus die Funktionsweise der Sicherheitsrationalität des „Vorbereitet-Seins" rekonstruiert (vgl. Meszes/Opitz 2020) und die weitere zeitpolitische Struktur einer antizipierten Zukunft beleuchtet (vgl. Opitz/Tellmann 2015), *Sara Raimondi*, die auf demokratieförderliche Potentiale aus den sich eröffnenden Gelegenheiten zum Widerstand fokussiert (vgl. Raimondi 2016), *William Scheuerman*, der dagegen die autoritären Gefahren eines sich auf Klimanotstände berufenden Protests ausleuchtet (vgl. Scheuerman 2022), *Astrid Séville*, die die mit der Ausrufung des Ausnahmezustands einhergehenden Sachzwangrhetoriken offenlegt (vgl. Séville 2017) sowie *Jonathan White*, der die autoritären Konturen der Bewältigung der europäischen Finanzkrise beschreibt (vgl. White 2019), aber auch die Demokratisierungspotentiale für die EU aus der Konstitutionalisierung einer Notstandsverfassung aufzeigt (vgl. White 2023).

Der Krieg gegen den Terror, die Finanz- und Staatsschuldenkrise und die COVID-19-Pandemie: alles ‚Ausnahmezustände'?

Brodocz / Schölzel / Suntrup: *Im 21. Jahrhundert hatten wir verschiedene Phasen, in denen demokratische Regierungen außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen haben, deren Vereinbarkeit mit Demokratie und Rechtsstaat in der Öffentlichkeit umstritten war – etwa beim sogenannten ‚Krieg gegen den Terror' vor dem Hintergrund der Anschläge in New York am 11.09.2001 oder während der Finanz- und Staatsschuldenkrise vor circa 15 Jahren. Zuletzt konnte dies bei der Bekämpfung der sich weltweit verbreitenden COVID-19-Pandemie so beobachtet werden. Viele Kommentare sahen darin politische ‚Ausnahmezustände'. Würden Sie diese Diagnose teilen? Welche alternative Krisen-Diagnose beziehungsweise welche Beschreibung der Krisenreaktionen würden Sie gegebenenfalls bevorzugen? Und an welchen Maßnahmen, Situationen und Ereignissen sowie an welchen Theorien und Begriffen würden Sie Ihre Einschätzung festmachen?*

In the 21st century, democratic governments have repeatedly resorted to exceptional means whose compatibility with democracy and the rule of law was disputed in public debate. After the so-called 'War on Terror' against the backdrop of the attacks on 11 September 2001, the European financial and public debt crisis about 15 years ago and further occurrences, this phenomenon could most recently be observed during the worldwide containment of COVID-19. Many commentators saw these events as 'states of exception'. Would you agree with this assessment? Or, if not, what alternative crisis diagnosis or description

What's Left? Democratic Theory in *Between Facts and Norms* After Three Decades

William E. Scheuerman *

Keywords: Capitalism, Democratic Theory, Digitalization, Jürgen Habermas, Wolfgang Streeck

Abstract: This essay revisits my earlier 1999 critique (*Between Radicalism and Resignation: Democratic Theory in Habermas' ‚Between Facts and Norms'*) of Habermas' most important contribution to political and legal theory. Some of my criticisms stemmed from a failure to address the book's complicated attempt to navigate between ‚facts' and ‚norms', and thus Habermas' vision of ‚rational reconstruction'. Nonetheless, I argue that key elements of that original criticism not only remain pertinent, but that they can help us understand lacunae within Habermas' more recent contributions to a critical theory of politics. First, my worries about Habermas' apparent marginalization of systematic *Kapitalismuskritik* have been corroborated by his more recent writings. Second, there is no question that Habermas borrowed heavily from the democratic theory developed by Bernhard Peters, an important interlocutor for Habermas in the Frankfurt legal theory study group he coordinated during the late 1980s and early 1990s. Habermas' debts to Peters have continued to shape his thinking. While they have helped Habermas pursue some productive analytic paths, others, unfortunately, have consequently been neglected.

Zusammenfassung: Der Aufsatz greift meine frühere Kritik aus dem Jahr 1999 an Habermas' wichtigstem Beitrag zur politischen Theorie und Rechtstheorie auf (*Zwischen Radikalismus und Resignation: Demokratietheorie in Habermas ‚Faktizität und Geltung'*). Einige meiner Kritikpunkte an diesem Buch basierten auf einer unzureichenden Berücksichtigung von Habermas' Verständnis von ‚rationaler Rekonstruktion', also von seinem komplizierten Versuch, zwischen ‚Fakten' und ‚Normen' zu unterscheiden. Dennoch behaupte ich, dass Schlüsselelemente dieser ursprünglichen Kritik nicht nur relevant bleiben, sondern dass sie uns auch helfen können, Lücken in Habermas' neueren Beiträgen zu einer Kritischen Theorie der Politik zu verstehen. Erstens wurde meine Sorge, dass es zu einer Marginalisierung der systematischen Kapitalismuskritik in Habermas' Arbeiten kommen könnte, durch seine neueren Schriften bestätigt. Zweitens steht außer Frage, dass Habermas sich stark an der Demokratietheorie Bernhard Peters orientierte, einem wichtigen Gesprächspartner für Habermas in der Frankfurter Rechtstheorie-Studiengruppe, die er in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren koordinierte. Habermas' Anleihen bei Peters prägen sein Denken bis heute. Sie haben Habermas geholfen, einige produktive analytische Wege einzuschlagen, während andere dagegen leider systematisch vernachlässigt wurden.

* William E. Scheuerman, Indiana University (USA)
0000-0001-8054-6481, Kontakt: wscheuer@iu.edu

1. Introduction: Revisiting *Between Facts and Norms*

Between Facts and Norms: Contributions to a Discourse Theory of Law and Democracy (1996 [1992]) (*BFN*) remains not only one of Jürgen Habermas' most impressive works, but also the *Frankfurt School's* single greatest contribution to political and legal theory.[1] To be sure, first-generation *Frankfurt School* thinkers – most prominently, Franz L. Neumann and Otto Kirchheimer – had a great deal to say about law and democracy; more recent Frankfurt-oriented scholars have addressed these matters as well. Yet, *BFN*'s creative discussion of the equal primordiality of public and private autonomy, discourse-theoretical justification for rights and democracy, and many other innovative insights make it a landmark theoretical contribution. I cannot think of any related study that matches *BFN'*s architectonic scope and raw intellectual ambition. Where else can we find such an impressive synthesis of European (though, admittedly, mostly German) with Anglophone (mostly US) legal philosophy, political theory, and the sociology of law? In a context where some Frankfurt critical theorists seem increasingly skeptical of pursuing a constructive assessment of basic rights, constitutionalism, and the rule of law, *BFN* remains not only an imposing but also timely work (see Scheuerman 2017).

I first encountered a draft of *BFN* while participating during 1990/1991, as a twenty five-year old PhD student, in a legal-theoretical research seminar Habermas conducted in Frankfurt. In some ways an accidental (and, obviously, extremely lucky) participant, for this unformed US-American graduate student the seminar presented an astonishing opportunity to gain exposure to Habermas and his Frankfurt students (including a number who are now renowned scholars), more mature scholars who were regular participants (e.g., Ingeborg Maus, Bernhard Peters), visitors from abroad (Ken Baynes, Jim Bohman), and famous occasional invitees (Gunther Teubner, Ulrich Preuss). I still have vivid memories of the photocopied draft of *BFN* and, even more vividly, my own intellectual struggle to make sense of what, given my limited formal training in legal theory, seemed like a mysterious code I desperately needed to crack. I also distinctly recall trying to situate *BFN* in relation to my PhD research on Neumann and Kirchheimer, thinkers who – to my great frustration at the time – barely appeared in the manuscript, despite some obvious thematic overlap.[2] I have never endorsed the overly simple assessment that *BFN* had embraced liberalism (alongside basic rights, constitutionalism, and the rule of law) at the cost of abandoning critical theory. After all, even as a young Marxist Habermas had taken such (supposedly) 'liberal' legal ideals seriously, as had Neumann and Kirchheimer before him. Nonetheless, I found myself struggling to answer a question that that

1 The essay was originally written for a (COVID-delayed) conference at the *Baldy Center for Law and Policy* at the University of Buffalo Law School in May 2023 dedicated to the thirtieth anniversary of the publication of Habermas' *Between Facts and Norms.* Special thanks to John Abromeit, Matt Dimick, and Paul Linden-Retek for the invitation, and to all the conference participants for a lively intellectual and political conversation. Special thanks also to Christian Joerges and Fabio Wolkenstein for important suggestions.

2 The dissertation morphed into Scheuerman (1994). More recently I discussed Habermas' relationship to Neumann in Scheuerman (2021).

Menkes Ästhetisierung der Befreiung

Eine Kritik

*Peter Grönert**

Menke, Christoph, 2022: Theorie der Befreiung, Berlin.

Die Idee der Freiheit hat die europäische Kultur seit ihren griechischen Anfängen grundlegend geprägt. Doch haben alle Versuche, diese Idee umzusetzen, zu neuer Unfreiheit geführt. So richten sich die gegenwärtigen Befreiungsversuche gegen Verhältnisse, die selbst das Ergebnis früherer Befreiungsversuche sind. Dies ist die Konstellation, von der Menkes umfangreiche und komplexe Monographie *Theorie der Befreiung* ausgeht. So zielt die von ihm entwickelte Theorie der Befreiung auf eine systematische Analyse des Freiheitsbegriffs, die erhellen soll, warum alle Befreiungsbewegungen zu neuen Formen der Unfreiheit geführt haben. Die dabei leitende Hoffnung ist, dass sich durch eine solche Begriffsklärung die Möglichkeit einer *radikalen Befreiung* eröffnet, das heißt einer Freiheitspraxis, die aus dem Scheitern aller früheren Befreiungsversuche gelernt hat. Im zweiten Teil dieses Essays zeige ich in einer eingehenden Kritik der politischen Implikationen von Menkes Theorie der Befreiung, dass es ihm letztlich nicht gelingt, diesen Anspruch einzulösen. Zunächst soll in Teil 1 aber ihr Grundgedanke rekonstruiert werden.

1. Radikale Befreiung

Menke entwickelt seine Analyse des Freiheitsbegriffs auf zwei eng miteinander verflochtenen Ebenen. Zum einen durch eine Art transzendentaler Deduktion der Möglichkeit und normativen Notwendigkeit radikaler Befreiung, die zeigt, wie beide in der spezifischen Seinsweise von Subjekten verwurzelt sind (vgl. Kapitel III). Zum anderen präsentiert er sein Konzept radikaler Befreiung als Abschluss der dialektischen Entwicklung unseres Freiheitsbewusstseins (vgl. Kapitel I–II). Aus Platzgründen werde ich mich in diesem Literaturessay fast ausschließlich auf die erste Ebene konzentrieren.

* Peter Grönert, Universität Leipzig
0000-0003-4109-5619, Kontakt: p.groenert@gmx.de

Die verschiedenen Freiheitskonzeptionen, deren dialektische Entwicklung nach Menkes Darstellung im Begriff radikaler Befreiung ihren Abschluss findet, stellen verschiedene Artikulationen einer Freiheitsidee dar, die einen ontologischen mit einem normativen Aspekt verbindet. Gemäß ersterem besteht die ontologische Basis von Freiheit in der spezifischen Seinsweise eines Subjektes und damit in der charakteristischen Form derjenigen Vollzüge – intentionales Handeln und begriffliches Bestimmen – in der die Existenz eines Subjektes verwirklicht wird (vgl. Menke 2022: 27–109). In normativer Hinsicht bezeichnet ‚Freiheit' das konstitutive Ziel dieser Vollzüge. Die universelle, das heißt für jedes Subjekt geltende normative Verbindlichkeit der Freiheitsidee gründet insofern in ihrem ontologischen Aspekt, als der konstitutive Zweck der charakteristischen Aktivität eines Subjektes gerade darin besteht, dass diese Aktivität in einer Weise ausgeführt wird, die der spezifischen Seinsweise des Subjektes angemessen ist, das heißt so, dass es im vollen Sinn ein Subjekt wird (vgl. ebd.: 571–574). Dabei handelt es sich um eine spezifisch selbstbewusste Form intentionalen Handelns und begrifflichen Bestimmens, das heißt eine Weise ihres Vollzugs, in der ihr Subjekt sich als ein solches bewusst ist und bejaht. Die Freiheitskonzeptionen, die dem Begriff radikaler Befreiung in der dialektischen Entfaltung unseres Freiheitsbewusstseins vorausgehen, sind insofern unzureichend, als sie auf einer inadäquaten, nämlich einseitigen Bestimmung der spezifischen Seinsweise des Subjektes beruhen (vgl. ebd.: 498–525). Umgekehrt ist der Begriff radikaler Befreiung diesen Konzeptionen gerade deswegen überlegen, weil in ihm angemessen und vollständig erfasst wird, wie ein Subjekt als ein solches konstituiert ist (vgl. ebd.: 540 f.).

In der gerade angedeuteten Weise ontologisch unangemessen ist nun insbesondere das klassisch griechische Freiheitsverständnis, mit dem die Dialektik verschiedener Freiheitskonzeptionen einsetzt und das Menke (2022: 27–106) als für die europäische Kultur hegemonial betrachtet. Dieses bestimmt Freiheit als Autonomie, weil für es ein Subjekt zu sein heißt, das Vermögen zu besitzen, sich im Ausführen zielorientierter Tätigkeiten selbst zu führen. Die Theorie des Subjektes, auf der das Konzept radikaler Befreiung beruht und die in sehr unterschiedlicher Form von einer Vielzahl poststrukturalistischer Autor:innen wie Badiou (2005), Butler (1990; 1997), Derrida (1983), Foucault (1971) und so weiter formuliert worden ist, setzt sich der Bestimmung des Subjektes durch sein Vermögen zu autonomem Handeln dadurch kritisch entgegen, dass sie dieses Vermögen auf Bedingungen zurückführt, die die Autonomie des Subjektes begrenzen und potentiell unterminieren. Im Folgenden werde ich ihren Grundgedanken kurz zusammenfassen.

Ein Individuum, das heißt zunächst ein bestimmter tierischer Organismus, wird zum Subjekt als Wirkung einer spezifischen diskursiven oder symbolischen Ordnung, nämlich dadurch, dass es von den Teilnehmenden dieser Ordnung (wiederholt) als ihr unterstehend und an ihr teilnehmend adressiert (angerufen) wird. Diese Ordnung ist normativ. So wird das Individuum ein Subjekt, indem es wiederholt den Normen folgt, die die Ordnung bilden, das heißt indem es die Gewohnheit ihrer Befolgung erwirbt. Dabei sind die betreffenden Normen dem Individuum einerseits äußerlich, insofern sie ihm durch andere auferlegt werden, aber anderseits sind sie ihm auch innerlich. Denn das Vermögen

Tagungsbericht

Theorie im Schatten einer ungewissen Zukunft

Bericht zum Kongress *Politische Theorie in Zeiten der Ungewissheit*, Universität Bremen, 27.–29. September 2023

Imadé Aigbobo *

Klimakatastrophe, Kriege und Kollaps. Dass wir angesichts der multiplen lokalen und globalen Krisen einer ungewissen Zukunft entgegensteuern, hat sich spätestens seit der COVID-19-Pandemie auch in das Alltagsbewusstsein der meisten Menschen des globalen Nordens eingebrannt. Es bedarf wohl keiner tiefgreifenden Untersuchungen, um eine allgemeine Ungewissheitserfahrung als das zentrale Merkmal unserer Zeit zu diagnostizieren. Auch die paradigmatischen politischen Narrative und Bewältigungsstrategien scheinen an ihre Grenze zu kommen, womit die Politische Theorie und Ideengeschichte vor die Aufgabe einer umfassenden Problemreflexion gestellt wird. Angesichts der Dimension dieser Problemstellung bedarf es einer explorativen Reflexion, die nicht an Disziplingrenzen halt machen kann und auch über den engen Blickwinkel des westlichen Denkens hinausragen muss.

Diese komplexe und herausfordernde Situation nahm die DVPW-Sektion für Politische Theorie und Ideengeschichte zum Anlass, um vom 27. bis 29. September 2023 an der Universität Bremen erstmalig in Deutschland einen internationalen Kongress der Politischen Theorie auszurichten. In spätsommerlicher Atmosphäre fand auf dem grünen Bremer Campusgelände ein gut besuchter Theoriekongress statt, bei welchem es sich mit zwei Keynotes, 41 Panels und mehr als 250 Teilnehmenden – auch aus Nachbardisziplinen wie der Philosophie, Psychoanalyse oder Rechtswissenschaft – um die bisher größte von der Theoriesektion ausgetragene Veranstaltung handelte. Da die meisten Panels des Kongresses auf Englisch stattfanden, waren auch Theoretiker:innen aus dem Ausland vertreten, um ihre Überlegungen zu teilen.

Die Vortragenden setzten sich in bis zu sieben parallel stattfindenden Panels aus den unterschiedlichsten Perspektiven mit dem Themenkomplex der Ungewissheit auseinander. Dies hatte allerdings auch zur Folge, dass ein tiefergehender Austausch über die

* Imadé Aigbobo, Universität Augsburg
Kontakt: imade.aigbobo@student.uni-augsburg.de

ZPTh Jg. 14, Heft 2/2023, S. 325–334 https://doi.org/10.3224/zpth.v14i2.09